

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Kinderhaus am Jägerpark und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Der Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern und ihren Familien.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Betrieb von Kindertagesstätten
 - Beratung und Aufklärung der Erziehungsberechtigten
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens sowie bei Auflösung des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen, der es ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ausgeschlossen sind hauptamtlich angestellte Personen des Vereins.
- 2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Ausschluss)
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsende zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als zwei Monate im Rückstand bleibt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- 4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- 2) Über die Höhe und die Fälligkeit der monatlich zu erhebenden Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§6 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 2) Die Organe geben sich jeweils eine Geschäftsordnung

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ, sie beschließt über die Grundsätze der Vereinsführung.
- 2) Grundlage der Vorgehensweise auf den Mitgliederversammlungen ist eine allgemeine Geschäftsordnung, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- 3) Nur Mitglieder deren Kinder im Kinderhaus betreut werden haben Stimmrecht. Sind beide Eltern Mitglieder im Verein haben sie gemeinsam nur eine Stimme. Die Stimme kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Auf ein Mitglied kann jeweils nur eine Stimme übertragen werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des für das nächste Geschäftsjahr vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung für das laufende bzw. abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Aufstellung von Richtlinien für die Betreuung in der vereinseigenen Kindertagesstätte.
- 5) Mindestens ein Mal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung wird an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene Adresse gesandt. E-Mail gilt als schriftliche Einladung.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 4) Der/die VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

- 5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.
- 3) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 7) Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Für Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahl erreicht haben.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§11 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen für besondere Aufgaben bestimmen.
- 4) Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliedsversammlung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Nachgewiesene Sachaufwendungen werden erstattet.

§12 Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.

- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so muss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§13 Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung nichts anderes vorgesehen ist.
- 2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
 - e) Abschluss und Kündigung von Verträgen
- 3) Bei Eilbedürftigkeit von Beschlüssen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder schriftlich eingeholt werden.
- 4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§14 Revision

Die Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren, diese dürfen nicht hauptamtlich beschäftigt und Mitglieder des Vorstands sein. Die Revisoren schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

§15 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- 1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
- 2) Abweichend von §7 Abs. 4 c) kann der Vorstand redaktionelle Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen.

§16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §9 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Kassenwart/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

Kinderhaus am Jägerpark

- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.